



**Mitgliederrundschreiben - Nr. 17/2009 – 24. Juli 2009**

**Elterninformation – EILT SEHR**

**Vorrückungsentscheidungen für die Jahrgangsstufe 11**

**Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die Möglichkeit des Vorrückens auf Probe für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 (letzter G9-Jahrgang) informieren. Die Gymnasien entscheiden darüber auf der Grundlage von § 63 bzw. § 66 der GSO, es gelten keine Sonderregelungen.

Das KMS VI.1-9 5S505610-6.072371 vom 22.07.2009 hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

*Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 (des neunjährigen Gymnasiums) gestattet, gilt für die Probezeit § 30 Abs. 5a GSO wegen der besonderen Situation von neun- und achtjährigem Gymnasium mit folgender Maßgabe:*

*Wird die Probezeit zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 nicht bestanden, wird die Schülerin oder der Schüler grundsätzlich in die Jahrgangsstufe 10 (des achtjährigen Gymnasiums) zurückverwiesen. Die Gymnasien können aber die Probezeit bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 verlängern; in diesem Fall ist für das Bestehen der Probezeit (allein) auf die in 12/2 erzielten Leistungen abzustellen.*

*Wird die Probezeit auch am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 nicht bestanden, wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 11 (des achtjährigen Gymnasiums) verwiesen.*

Bitte informieren Sie alle betroffenen Eltern schnellstmöglich über die getroffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.